

Änderung des Regionalplans Region Stuttgart 2009 zur Rücknahme und zur Erweiterung des Regionalen Grünzuges im Bereich "Lauffener Feld" in Bönnigheim – Offenlagebeschluss

Hinweise aufgrund der Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Regionalplans gemäß § 9 Abs. 1 ROG

Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg

Der Abgleich Ihrer im Internet bereitgestellten und der Anlage beigefügten Daten hat zum Ergebnis geführt, dass Richtfunkverbindungen in zu geringem Abstand an den beiden Planungsgebieten verlaufen. Prozessintern wurde mit der für den BOS-Richtfunk zuständigen Planungsfirma ein Abstand von 250 Meter in alle Richtungen festgelegt, um Störungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können. Dieser Abstand wird hier unterschritten, weshalb wir ein Gutachten durch eine sicherheitsüberprüfte Fachfirma empfehlen, sofern Hochbauvorhaben/ Anpflanzungen mit Bau- oder Wuchshöhen von 20 Metern oder mehr geplant sind. Der Anlage ist ein Bild beigefügt, auf dem Sie die Situation vor Ort erkennen können. Es handelt sich um die im Bild verlaufenden roten Linien.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der Änderung des Regionalplans sind keine konkreten Baumaßnahmen unmittelbar verbunden. Eine Prüfung, ob die vorhandenen Richtfunkverbindungen im Zuge der Realisierung baulicher Maßnahmen im Bereich des zurückgenommenen Grünzugs beeinträchtigt wird, kann daher nicht beurteilt werden. Die angesprochenen Belange sind im Rahmen der Bauleitplanung und Umsetzung konkreter Baumaßnahmen zu prüfen und zu beachten.

TransnetBW GmbH

Im geplanten Geltungsbereich der Regionalplan-Änderung Verband Region Stuttgart Regionaler Grünzug Bönnigheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.

Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Autobahn GmbH des Bundes

Bedingt durch den Abstand des Vorhabens zur BAB A81 von ca. 11 km werden von Seiten der Autobahn GmbH gegen die Rücknahme und Erweiterung an anderer Stelle eines Regionalen Grünzugs im Bereich „Lauffener Feld“ in Bönnigheim keine Hinweise oder Anmerkungen vorgebracht

Hinweis der Geschäftsstelle:

Kenntnisnahme.

Eisenbahnbundesamt

In diesem Gebiet existieren keine Planungen; die vorhandenen Bahnstrecken sind von Ihrer Planung nicht betroffen. Insofern bestehen keine Bedenken.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Kenntnisnahme.

Landeswasserversorgung

Die Belange der Landeswasserversorgung sind nicht betroffen. In dem Gebiet befinden sich keine Anlagen der LW. Wir haben keine Einwände.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Kenntnisnahme.

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

Öffentliche Belange der DB AG werden durch die Regionalplanänderung nicht berührt.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Kenntnisnahme.

Landesforstverwaltung, Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion

Von den Planungen sind keine Waldflächen betroffen, forstrechtliche Belange werden daher nicht tangiert. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist für uns nicht gegeben.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Kenntnisnahme.

Bodenseewasserversorgung

Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Gesamtverfahren ist erforderlich.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Kenntnisnahme. Die Bodenseewasserversorgung wird im Rahmen des Verfahrens weiter beteiligt.

Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e.V.

Die gewerbliche Weiterentwicklung im Bereich "Lauffener Feld" ist zwangsläufig mit einer Versiegelung hochwertiger Ackerflächen verbunden. Dies vermindert die regionale Versorgung mit Nahrungsmitteln. Grund und Boden sind keine beliebige Ware, sondern eine Grundvoraussetzung menschlicher Existenz. Boden ist unvermehrbar und unverzichtbar. Landwirtschaftliche Flächen sollen nur dann überplant werden können, wenn keine anderen Flächen auf der Gemarkung und im Plangebiet zur Verfügung stehen, dies folgt aus dem baurechtlichen Grundsatzgebot der Schonung von Grund und Boden.

Bevor im Rahmen eines späteren Bebauungsplanes weitere Agrarflächen für eine gewerbliche Nutzung überplant werden, müssen die Grundsätzen und Ziele des Landesentwicklungsplanes für Baden-Württemberg beachtet werden und nachgewiesen werden, warum das Interesse einer Bebauung dem Schutz der landwirtschaftlichen Fläche überwiegt. So fordert der Grundsatz Nr. 5.3.1 auf Seite 40: „Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln.“ Konkretisiert wird dies durch das Ziel Nr. 5.3.2: „Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur

in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.“

Im vorliegenden Fall soll auf jeden Fall verhindert werden, dass die Erweiterungsfläche für Siedlungsentwicklungen in den Bereich nördlich der L2254 fällt. Aus diesem Grund stellt für die Bönningheimer Landwirte die Neuausweisung eines regionalen Grünzuges nördlich der L2254 und dafür die Rücknahme des regionalen Grünzuges südlich der L2254 bzw. östlich der aktuellen Bebauung das kleinere Übel dar.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Änderung des Regionalplans wird weder eine unmittelbare bauliche Entwicklung ermöglicht, noch werden hierfür Vorgaben gemacht. Der Bedarfsnachweis für eine mögliche bauliche Entwicklung in diesem Bereich und die Belange der Landwirtschaft sind ggfs. im Rahmen eines anschließenden Bebauungsplanverfahrens zu behandeln. Im Übrigen wird auf das formale Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG auf der Grundlage eines konkreten Planentwurfs und den in diesem Zusammenhang zu erstellenden Umweltbericht verwiesen, in dem die Belange der Landwirtschaft betrachtet werden. Durch die vorgesehene Erweiterung des Grünzuges und damit die Rücknahme von Siedlungsmöglichkeiten nördlich der L 2254 entsteht ein zumindest flächenmäßiger Ausgleich für künftig mögliche Siedlungserweiterungen östlich des bestehenden Gewerbegebietes „Lauffener Feld“. Die regionalplanerische Flächenbilanz bleibt damit unverändert.

Regionalverband Heilbronn-Franken

Durch die beabsichtigte Änderung des Regionalplans zur Rücknahme und Erweiterung des Regionalen Grünzugs im Bereich „Lauffener Feld“ in Bönningheim sind keine regionalplanerischen Zielsetzungen des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 betroffen.

Wir tragen daher weder Bedenken noch Anregungen gegen die Planung vor.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Kenntnisnahme.

terraneTS bw GmbH

Innerhalb des oben genannten Änderungsbereiches des Regionalplans ist eine Gashochdruckleitung incl. Anschlussleitungen mit Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör), unseres Unternehmens verlegt. Die Telekommunikationskabel verlaufen teilweise in einer Solotrasse. Des Weiteren verläuft die planfestgestellte Trasse der SEL im Änderungsbereich des Regionalplanes.

Wie Sie den beigegeführten Übersichtsplänen der terraneTS bw GmbH entnehmen können, verlaufen im Bereich der oben genannten Änderungen des Regionalplanes, die Gashochdruckleitungen Kraichgauleitung DN 300 sowie die planfestgestellte SEL-Trasse incl. diverser Anschlussleitungen der terraneTS bw. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen von bis zu 10 m (5,00 m beidseits der Rohrachse) verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör).

Die Leitungen sind durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.

Nach Ihren Planungen (Mögliche Rücknahme Regionaler Grünzug ca. 10 ha.) sind zumindest Näherungen zu der planfestgestellten SEL -Trasse (siehe Übersichtspläne) erkennbar, nachfolgend wären wir von folgender aufgeführten Maßnahme betroffen:

Mögliche Erweiterung Regionaler Grünzug ca. 14 ha Gegen die räumliche Festlegung auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Bestand unserer Anlagen im Rahmen der Detailplanung nicht gefährdet ist, und für die vorhandenen Anlagen unseres Unternehmens selbstverständlich ein

Bestandsschutz gewährt werden muss. Die ordnungsgemäße Betriebsführung und Wartung sowie Instandsetzung muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Sofern Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen planbar sind, werden die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen dafür bei den zuständigen Behörden rechtzeitig eingeholt. Für nicht planbare Maßnahmen erfolgt die behördliche Abstimmung erforderlichenfalls nachträglich.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Leitungstrassen sind in der Raumnutzungskarte des Regionalplans nachrichtlich dargestellt. Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Leitungen werden durch die Lage innerhalb eines Regionalen Grünzugs nicht in Frage gestellt. Die Prüfung und Berücksichtigung der Belange im Zusammenhang mit einer baulichen Entwicklung im Bereich des zurückzunehmenden Grünzugs erfolgt im Übrigen im Rahmen der Bauleitplanung.

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Durch die beabsichtigte Planänderung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a LuftVG nicht tangiert. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände

Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Kenntnisnahme.

Deutscher Wetterdienst

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Von Seiten des Deutschen Wetterdienstes ist keine Maßnahme geplant in diesem Gebiet, die für die Planänderung bedeutsam sein könnte.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Kenntnisnahme.

Fernstraßenbundesamt

Aufgrund des großen Abstandes von mehr als 5 km zur nächsten BAB besteht in diesem Fall keine anbaurechtliche Betroffenheit des Fernstraßen-Bundesamtes.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Kenntnisnahme.

Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Änderung des Regionalplans wird weder eine unmittelbare bauliche Entwicklung ermöglicht, noch werden hierfür konkrete Vorgaben gemacht. Die angesprochenen Belange sind im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der Umsetzung konkreter Bau- und Erschließungsmaßnahmen zu prüfen und zu beachten.

Umweltministerium Baden-Württemberg

Nach der Sitzungsvorlage des VRS ist in der Karte westlich des Änderungsbereichs des Regionalplans eine Ferngasleitung nachrichtlich eingetragen und östlich eine geplante Ferngasleitung. Die Änderung des Regionalplans ist so auszuführen, dass sichergestellt wird, dass durch die Änderung weder der Betrieb der bestehenden Ferngasleitung noch der geplante Bau und der Betrieb der Ferngasleitung „Süddeutsche Erdgasleitung (SEL)“ sowie deren geplante Umstellung auf einen Betrieb mit Wasserstoff beeinträchtigt wird.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bestehende und die geplante Leitungstrassen sind in der Raumnutzungskarte des Regionalplans nachrichtlich dargestellt. Bau und Betrieb der Leitungen werden durch die Lage innerhalb eines Regionalen Grünzugs nicht in Frage gestellt. Die Prüfung und Berücksichtigung der Belange im Zusammenhang mit einer baulichen Entwicklung im Bereich des zurückzunehmenden Grünzugs erfolgt im Übrigen im Rahmen der Bauleitplanung.

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Regierungspräsidium Freiburg

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <http://maps.lgrb-bw.de/>

abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Boden

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> in Form der BK50 abgerufen werden.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <https://lgrbwissen.lgrb-bw.de>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

Mineralische Rohstoffe

Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Erweiterungsfläche innerhalb der Wasserschutzzone III des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Kirchheim“ (LUBW Nr.: 118-165) liegt.

Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.

Bergbau

Gegen die Änderung des Regionalplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Änderung des Regionalplans ist weder eine unmittelbare bauliche Entwicklung verbunden, noch werden hierfür Vorgaben gemacht. Die vorgetragenen Belange sind ggfs. im Rahmen eines anschließenden Bebauungsplanverfahrens zu behandeln und ggfs. zu berücksichtigen. Im Übrigen wird auf das formale Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG auf der Grundlage eines konkreten Planentwurfs und den in diesem Zusammenhang zu erstellenden Umweltbericht verwiesen, in dem u.a. die Aspekte Bodenschutz und Grundwasserschutz betrachtet werden.

Gemeinde Freudental

Von Seiten der Gemeinde Freudental bestehen keine Einwände und es werden keine Anmerkungen vorgebracht.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Kenntnisnahme.

Stadt Sachsenheim

Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die Stadt Sachsenheim keine Bedenken oder Anregungen vorträgt.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Kenntnisnahme.

Regierungspräsidium Stuttgart

Raumordnung (Abteilung 2)

Aus raumordnerischer Sicht haben wir zu o.g. Regionalplanänderung derzeit keine Hinweise, Anmerkungen oder Bedenken.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Kenntnisnahme.

Landwirtschaft (Abteilung 3)

Abteilung 3 verweist auf die Stellungnahme der Unteren Landwirtschaftsbehörde.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Kenntnisnahme (s. Stellungnahme Landratsamt Ludwigsburg).

Mobilität, Verkehr, Straßen (Abteilung 4)

Es bestehen gegen die Änderung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Rücknahme und zur Erweiterung eines Regionalen Grünzugs im Bereich „Lauffener Feld“ in Bönnigheim grundsätzlich keine Einwendungen.

Allerdings möchten wir noch auf folgende Regelungen hinweisen:

- Wir gehen davon aus, dass in allen Fällen die straßenrechtlichen Vorgaben (Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und § 22 StrG) in den Bebauungsplänen berücksichtigt werden.
- Die verkehrlichen Anbindungen von Gewerbe- und Baugebieten an Bundes- oder Landesstraßen sind spätestens im Rahmen der Aufstellung der entsprechenden Bebauungspläne mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – abzustimmen.
- Neue Straßenanschlüsse zur Erschließung von Gewerbe- und Baugebieten an Außenstrecken der Bundes- oder Landesstraßen werden nur ausnahmsweise zugelassen und bedürfen der engen Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart.
- Die Kosten der neuen Straßenanschlüsse sind in allen Fällen von den Gemeinden als Veranlasser zu tragen. Veränderungen an bestehenden Knotenpunkten sind verkehrssicher zu planen, die Leistungsfähigkeit ist nachzuweisen.
- Durch die Ausweisung der Gewerbegebiete/Baugebiete dürfen den Trägern der Straßenbaulast der Bundes- oder Landesstraßen keine Kosten für evtl. erforderliche Lärmschutzeinrichtungen entstehen (der Vorhabenträger hat für eventuell erforderlichen Lärmschutz zu sorgen).
- Die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Stuttgart ist am weiteren Planungsprozess zu beteiligen

Hinweis der Geschäftsstelle:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angemerkten Belange bzw. Regelungen sind im Rahmen der Bauleitplanung und konkreten Umsetzungsplanung zu prüfen und zu beachten. Das Regierungspräsidium wird im Rahmen von Bauleitplanverfahren beteiligt.

Umwelt – Wasser/Boden (Abteilung 5)

Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen gegen die geplante Änderung keine Bedenken, sofern die Herausnahme der Fläche östlich des Gewerbegebiets aus dem Grünzug im Gegenzug durch die

Erweiterung des Grünzugs im nördlichen Bereich wie vorgesehen erfolgt, da beide Flächen von ähnlich hochwertigen Böden eingenommen werden.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erweiterung des Grünzugs im nördlichen Bereich ist Gegenstand der geplanten Änderung des Regionalplans.

Stadt Bietigheim-Bissingen

Die Stadt Bietigheim-Bissingen hat weder Bedenken noch Hinweise oder Informationen diesbezüglich.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Kenntnisnahme.

Ministerium für Verkehr

Angesichts der fortschreitenden Klimaerwärmung und der daraus folgenden negativen Auswirkungen für Mensch und Natur gilt es in diesem Jahrzehnt die Weichen für einen intensiveren Klima- und Naturschutz sowie in Richtung Nachhaltigkeit zu stellen. Die Regionalplanung sollte hierbei nach unserer Auffassung eine wichtige Rolle spielen, durch geeignete Maßnahmen und konzeptionelle Ansätze die zukünftige Raumentwicklung klimafreundlich und nachhaltig zu gestalten. Deshalb möchten wir im Rahmen dieser Anhörung dazu anregen und werben, bei der Fortschreibung von Regionalplänen einen noch größeren Fokus auf die Chancen zu legen, durch Mittel der Raumplanung die zur Erreichung der Klimaziele notwendige Mobilitätswende zu unterstützen.

Daher regen wir an, dass die Regionalpläne neben den Notwendigkeiten von Infrastrukturen im Bereich Schiene und Straße auch die Potentiale zur Verkehrsvermeidung, des Öffentlichen Verkehrs sowie des Rad- und Fußverkehrs noch intensiver betrachten und stärker berücksichtigen. Neben Fragestellungen zu infrastrukturellen Bedarfen für eine höhere Nutzung der Verkehrsträger des Umweltverbundes sind dafür vor allem die Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung in Stadt und Land im Bereich Wohnen und Gewerbe ein zentraler Faktor.

Durch eine kompakte, am Grundsatz der „Siedlung der kurzen Wege“ orientierten integrierten Raum- und Mobilitätsplanung können die selbstaktive Mobilität sowie die Nutzung Öffentlicher Verkehrsmittel deutlich gestärkt werden. Darüber hinaus kann eine verstärkte Konzentration von Siedlungsentwicklungen in Bereichen, die qualitativ hochwertig durch den Öffentlichen Nahverkehr sowie durch Radverkehrsinfrastruktur erschlossen sind bzw. erschlossen werden können, einen zentralen Beitrag für die Mobilitätswende leisten. Um dies zu ermöglichen, bedarf es daher eine systematische und konsequente Berücksichtigung der Mobilität und die Antizipation von Mobilitätsveränderung in den regionalplanerischen Festlegungen zur regionalen Siedlungsstruktur.

Dies gilt nicht nur in Bezug auf die Mobilität von Menschen, sondern auch im Bereich der Logistik und des Güterverkehrs. Durch eine zielgerichtete und konsequente räumliche Zuordnung von Industrie und Gewerbe zu Schienenwegen bzw. zu Bereichen, wo die Anbindung an das Schienennetz realisierbar ist, kann die regionale Siedlungsstruktur nachhaltig zum Erreichen der Klimaschutzziele im Verkehr beitragen.

Um die Klimaziele im Verkehr in Baden-Württemberg zu erreichen, empfiehlt das Ministerium für Verkehr sowohl übergeordnete als auch kommunale Klimaschutzbeschlüsse zu berücksichtigen, um eine ganzheitliche Verkehrsentwicklungsplanung zu gewährleisten. Das Land Baden-Württemberg hat es sich zur Aufgabe gemacht bis 2030 die Verkehrswende umzusetzen. Dabei soll jeder zweite Weg selbstaktiv zurückgelegt werden, der öffentliche Verkehr verdoppelt werden, jede zweite Kfz-Fahrt und jede zweite Tonne klimaneutral unterwegs sein und der Kfz-Verkehr um 20% gesenkt werden. Diese 5 Verkehrswendeziele helfen dabei, den CO₂-Ausstoß um 55% im Vergleich zu 1990 zu verringern und den Klimaschutz zu stärken. Weiterhin regt das Ministerium für Verkehr an, neben

den gesicherten Ausbaumaßnahmen auch die bei einer Verkehrsprognose darüberhinausgehenden Veränderungen, wie z. B. die im Rahmen des Klimaschutzprogrammes 2030 des Bundes vorgesehene CO₂-Bepreisung, zu berücksichtigen. So wirkt sich die Berücksichtigung der dynamischen Preisentwicklung für Treibhausgas-Emissionen bis 2030 sowohl auf die Wahl des Verkehrsträgers als auch auf die Wirtschaftlichkeit alternativer Antriebstechnologien und damit dem Einsatz in den Fahrzeugen aus.

Das Ministerium für Verkehr regt daher an, die Anliegen der Mobilitätswende bei der Weiterentwicklung von Siedlungsstrukturen und Siedlungsflächen konsequent zu berücksichtigen, um nachhaltige und klimafreundliche Mobilitätsformen durch geeignete Siedlungsstrukturen nachhaltig zu fördern.

Neben diesen grundsätzlichen Anregungen möchten wir außerdem darauf verweisen, dass der mitgelieferten Karte zu entnehmen ist, dass die mögliche Rücknahmefläche und die mögliche Erweiterungsfläche seitlich der L 2254 liegen. Die L 2254 weist im betroffenen Bereich streckenweise eine Fahrbahnbreite von 5,70 Meter aus. Ein Ausbau ist gem. dem Maßnahmenplan des Landes jedoch nicht vorgesehen. Bezüglich des landesweiten Biotopverbunds besteht die Bitte, dass im weiteren Verlauf der Biotopverbundkorridor trockener Standorte nördlich der K 1679 berücksichtigt wird.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der konkret vorgesehenen Änderung des Regionalplans wird weder eine unmittelbare bauliche Entwicklung ermöglicht, noch werden hierfür konkrete Vorgaben gemacht. Die angesprochenen Belange sind im Rahmen der Bauleitplanung bzw. einer konkreten Standortentwicklung und konkreter Bau- und Erschließungsmaßnahmen zu prüfen und zu berücksichtigen.

Stadt Brackenheim

Zur Änderung des Regionalplans in Bönningheim haben wir keine Informationen bzw. Hinweise vorzubringen

Hinweis der Geschäftsstelle:

Kenntnisnahme.

EnBW Energie Baden-Württemberg

Gemäß Rückfrage bei unseren Erzeugungseinheiten Windenergie und Photovoltaik haben wir keine beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen, die für die genannte Planänderung bedeutsam sein könnten

Hinweis der Geschäftsstelle:

Kenntnisnahme.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass durch die geplante Änderung Belange der Bundeswehr nicht berührt werden.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Ich bitte sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens zu informieren.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur weiteren Information wird auf das formale Beteiligungsverfahren zum Planentwurf gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG verwiesen.

Landratsamt Ludwigsburg

Naturschutz

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) hat keine weiteren Informationen. Hinweise oder Forderungen, die über die unter der Ziffer 2 und 3 der Sitzungsvorlage Nr. RV-077/2023 zur Regionalversammlung genannten Ausführungen hinausgehen.

Der UNB sind keine beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen zum Naturschutz innerhalb des Plangebietes bekannt.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Kenntnisnahme.

Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz

Der östliche Bereich der Fläche ‚Mögliche Rücknahme Regionaler Grünzug‘ grenzt an das fachtechnisch abgegrenzte Einzugsgebiet der Kirchheimer Trinkwasserfassungen im Gewann ‚Fronberg‘. Diese Fläche soll für eine Erweiterung des angrenzenden Gewerbegebiets ‚Lauffener Feld‘ zugänglich gemacht werden. Als Ersatz ist ein Grünzug nördlich des Gewerbegebiets vorgesehen. Hierzu bestehen keine grundsätzlichen Einwände oder besondere Anregungen.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Kenntnisnahme.

Bodenschutz

Sowohl die bestehenden als auch die Flächen zur Erweiterung des Regionalen Grünzugs befinden sich auf hoch leistungsfähigen Böden (Lössstandorte mit Bodenpunkten zwischen 68 und 80). Sowohl in der bestehenden als auch der Fläche zur Erweiterung des Regionalen Grünzugs resultiert daraus in der Bodenfunktionsbewertung eine hohe bis sehr hohe Bodenfruchtbarkeit. Durch eine Verlegung des regionalen Grünzugs nördlich der L2254 blieben also ähnliche Bodenverhältnisse im Regionalplan erhalten. Aus Sicht des Bodenschutzes ist aber eine Erweiterung des Gewerbegebietes auf eben diese fruchtbaren Böden sehr kritisch zu sehen. Dieser Aspekt sollte im Rahmen der Umweltprüfung mit untersucht werden.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Änderung des Regionalplans ist weder eine unmittelbare bauliche Entwicklung verbunden, noch werden hierfür Vorgaben gemacht. Die vorgetragenen Belange sind ggfs. im Rahmen eines anschließenden Bebauungsplanverfahrens zu behandeln und ggfs. zu berücksichtigen. Im Übrigen wird auf das formale Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG auf der Grundlage eines konkreten Planentwurfs und den in diesem Zusammenhang zu erstellenden Umweltbericht verwiesen, in dem u.a. der Aspekt Bodenschutz betrachtet wird.

Landwirtschaft

Im gesamten Änderungsbereich (Erweiterungsbereich) liegen nahezu topfebene landwirtschaftliche Nutzflächen (überwiegend Ackerland) der Vorrangflur Stufe I der digitalen Flurbilanz mit ausgesprochen hoher Bodengüte vor (über 70 bis 80 Bodenpunkte). Im äußersten südlichen Bereich der geplanten Gewerbegebietserweiterung sind Rebflächen betroffen.

Gegebenenfalls wird zur Beurteilung der Existenzgefährdung der am stärksten betroffenen Betriebe ein externes Gutachten erforderlich. In vergleichbaren Fällen erfolgt dies durch die Oberfinanz-

direktion auf Kosten des Vorhabenträgers. Hierfür sollten entsprechende Finanzmittel eingeplant werden. Eine Aussage zu den individuellen Betroffenheiten lässt sich dann zum Zeitpunkt bzw. auf Ebene der Bauleitplanung auf Basis der dortigen Bewirtschaftungsverhältnisse treffen.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Landwirtschaft werden im Rahmen des Umweltberichts eingehen behandelt. Die Einbeziehung einzelbetrieblicher Belange ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich und wird auf die kommunale Bauleitplanung abgeschichtet.